J.publ.g.
483
20

Digitized by Google

2° J. publ. g. 483/20

Digitized by Google

<36621622940012

<36621622940012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. publ. G. 483/20

Vorläufige Darstellung
der
dem Fürsten
zu
Nassau-Saarbrücken
und
seinen Unterthanen
von den
Franzosen
zugefügten Vergewaltigungen und Schäden.

Mit Anlagen Ziffer 1. und 2.

1794.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. ad rel. hum. 474. de Dato. 16. Febr. 1794.

Dictatum Ratisbonæ die 14. Februarii
1794.
per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden Ludwig Fürst zu Nassau, Herzog zu Dillingen, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg ꝛc. ꝛc.

Unsern freundlichen und wohlaffektionirten Gruß zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohledle, Vest und Hochgelehrte! Besonders liebe Herren, und liebe Besondere!

Von unsern höchst und hohen Reichs-Mitständen, welche anfänglich unter der — theils gütlichen und theils gewaltsamen Aufdringung der französischen Freiheit, dann aber unter der Jakobinischen Raubsucht gelitten, hat Uns, und unsere Fürstliche Landen das härteste Loos betroffen. Uns selbst ist nichts übrig geblieben, als die Hofnung einer bessern Zukunft, und eines Schadens-Ersatzes, der allein den Grund legen kann, Unser Fürstliches Haus nach und nach wieder zu erheben, und dasselbe in den Stand zu setzen, seine Reichsständische Obliegenheiten zu erfüllen. Unsere Unterthanen sind größtentheils schon jezt durch Raub, Plünderungen, und Erpressungen aller Art erschöpft, und werden bis zu gänzlicher Vertreibung des grausamen Reichsfeindes aus Unsern Landen völlig ruinirt werden.

Im Allgemeinen ist zwar reichskündig, daß Wir und unsere Fürstliche Landen unter einem harten Druck seufzen, es kann und wird sich aber Niemand die Größe desselben so eigentlich gedenken. Diese Ueberzeugung hat Uns bewogen, die Uns und Unsere Unterthanen betroffene feindliche Vergewaltigungen vorläufig und mit dem Vorbehalt ihrer dereinstigen umständlichern und bescheinigten Ausführung in einer kleinen Druckschrift summarisch darzustellen, die wir Ihro allerglorwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät zu allermildester Beherzigung allerdevotest überschickt haben, und auch den Herren und Denenselben mit dem angelegentlichen Ersuchen hierbey mittheilen, deren Innhalt

nach

Digitized by Google

nach ihren erprobten deutsch-patriotischen Gesinnungen ebenmäßig zu beherzigen, und darüber an Ihro Hochst und hohe Herren Prinzipalen, auch Obere und Committenten günstig zu berichten.

Wir werden den von Unsern Höchst- und Hohen Herren Mitständen mit voller Zuversicht anhoffenden Beistand bei aller Gelegenheit zu verdienen, und nach unsern Kräften zu erwiedern ohnermangeln, gegen die Herren und Dieselbe aber die besondere Achtung und Geneigtheit dankhehmig bethätigen, mit welcher wir stethhin beharren.

Unserer besonders lieben Herren
und lieben Besondern

Mannheim den 20ten Januar
1794.

freund- und geneigtwilliger

C. Fürst zu Nassau Herzog von Dillingen.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebornen, Wohledlen, Vest- und Hochgelahrten, der Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten ꝛc.

Unsern besonders lieben Herren und lieben Besondern!

Regensburg.

Vor-

§. 1.

Die Geschichte der Vorzeit hat kein Beyspiel einer Staatsveränderung aufzuweisen, die mit der französischen vom Jahr 1789 in ihren Folgen, theils in Absicht auf Frankreich selbst und theils in Absicht auf andere Staaten verglichen werden könnte. Frankreich ist durch diese Revolution in die fürchterlichste Anarchie versetzt worden, und noch jetzo herrschen in diesem unglücklichen Reich Gesetz- und Strafloſigkeit mit ihren verderblichen Folgen. Alle europäische Staaten sind durch jene Revolution beunruhiget, zum Theil in ihren Grundverfassungen erschüttert und zulezt zu einem kostspieligen und landverderblichen Krieg genöthiget worden.

§. 2.

Dieses harte Loos hat auch das deutsche Reich betroffen, indem dasselbe, ohne den mindesten dazu gegebenen Anlaß, von den Franzosen feindlich überfallen, seine Einwohner zum Aufruhr und Abfall gegen und von ihrem rechtmäßigen Landesherrn ermuntert, und, da sie hierzu keinen Sinn bezeigten, auf eine, unter gesitteten Völkern unerhörte Art mißhandelt, ihre Landesherren aber theils mit unerschwinglichen Kontributionen belegt, und theils beraubt und geplündert worden sind. Vorzüglich hat dieses Schikſal den Fürsten zu Nassau-Saarbrücken und seine Landen betroffen, so wenig sie auch die schon erittene und noch fortwährende Bedrükung verdient haben.

§. 3.

Von Anfang der mit Greueln aller Art befleckten französischen Staatsveränderung hat der Fürst ein solches, der Lage der Nassau-Saarbrückischen Landen angemessenes Betragen beobachtet, daß die erste konstituirende und die zweite gesezgebende Nationalversammlungen ihre deßfalsige Zufriedenheit öffentlich bezeigt haben. Er hat dem Fortgang der französischen Revolution auch nicht auf die entfernteste Art entgegen gearbeitet, keine Ausgewanderte aufgenommen, noch dieselbe mittel- oder unmittelbar unterstüzet, vielmehr den ausdrüklichen Befehl in Seinen Landen ergehen lassen, daß den französischen Emigranten kein Aufenthalt darinnen, sondern nur die bloſe Durchreise und ein kurzes Verweilen von höchstens 24 Stunden gestattet werden sollte. Er hat der französischen Nation viele andere unzweideutige Beweise gegeben, daß Er in ihre Revolutionsangelegenheiten auf keinerlei Weise sich einmischen, sondern das nachbarliche gute Vernehmen beibehalten wolle.

§. 4.

Geraume Zeit hatte es das Ansehen, daß dieses, eben so vorwurfsfreie als kluge Benehmen den sich dabei vorgesezten guten Erfolg haben würde, zumahl der Fürst nicht blos von den französischen Nationalversammlungen, sondern auch von mehreren Generälen der französischen Moselarmee, von den

Kommandanten zu Saarlouis, Saarquemine und Bitsch und von verschiedenen Departements- Distrikts- und Munizipalitätsbeamten des Moseldepartements die mündl und schriftliche Versicherung erhielte, daß Er und Seine Unterthanen auf keine Art gekränket werden, und für ihre Personen und Eigenthum völlige Sicherheit genießen sollten. Allein der leidige Erfolg hat das Gegentheil und zugleich gezeigt, daß man bei jenen vielfältigen Versicherungen die treulose Absicht hatte, den Fürst und seine Unterthanen sicher zu machen, um den vorgehabten Raub desto vollständiger ausführen zu können. Und dieses ist auf eine Art geschehen, wovon die Geschichte der gesitteten Völker kein Beispiel aufzuweisen hat.

§. 5.

Der Anfang wurde damit gemacht, daß man die fürstlichen Unterthanen der in dem ehemaligen Herzogthum Lothringen eingeschlossenen Reichsgrafschaft Saarwerden zum Abfall von ihrem rechtmäßigen Regenten zu bewegen suchte, um diese den Franzosen wohlgelegene Grafschaft mit Frankreich vereinigen zu können. In dieser Absicht wurden jakobinische Emissärs dahin geschikt, welche die Unterthanen durch Versprechungen und Drohungen bereden sollten, ihrem Fürsten abzusagen, und bei der französischen Nationalversammlung um ihre Vereinigung mit Frankreich zu bitten. Der Erfolg war hier im Kleinen der nemliche, wie in Frankreich im Grosen. Die mittellose unruhige Köpfe wurden gewonnen und der ungleich gröfere standhaft treugebliebene Theil durch abgeschikte starke Abtheilungen von sogenannten Freiwilligen entweder zur Einwilligung oder doch zum Stillschweigen genöthiget. Auf diese unrühmliche Art wurden dem Fürsten seine zwei Drittheile an einer ansehnlichen Reichs-Grafschaft bereits in dem letztverflossenen Jahr 1792 entrissen, und dadurch eine jährliche Rente von ungefär achtzig bis einmal hundert tausend Gulden entzogen. Alle Domanialgüter, alles sonstige fürstliche Eigenthum wurden eingezogen, und die herrschaftliche Waldungen auf ein ganzes Jahrhundert verdorben.

§. 6.

Die vielfältige Vorstellungen, welche der Fürst gegen dieses unverdiente Verfahren gethan, hatten nicht die geringste Wirkung. Es wurde Ihm jedesmal geantwortet, daß Seine Saarwerdische Unterthanen sich selbst für frei erklärt, und demnächst um die Vereinigung mit Frankreich aus eigener Bewegung angesucht hätten, daß die französische Nation, nach ihren öffentlich erklärten Grundsätzen, denen die Freiheit suchenden Unterthanen darinnen beförderlich seyn müsse ꝛc. ꝛc. Nach allen vergeblich gethanen Vorstellungen ist dem Fürsten nichts übrig geblieben, als die Hofnung künftiger besserer Zeiten und durch weise Nachgiebigkeit zu verhindern, daß die französische Freiheitsprediger bei Seinen übrigen Unterthanen keinen Eingang finden möchten. Und da wiederholte Versicherungen einlangten, daß der Fürst, wegen Seines fortwährenden rühmlichen Betragens gegen Frankreich keine Kränkungen zu befürchten habe, so entschloß Er sich, noch länger bei Seinen Unterthanen zu bleiben, und weder Jener noch diese verfielen auf den Gedanken, etwas von ihrem Eigenthum zu retten. So stark war die allgemeine Ueberzeugung des Hofs und des Landes, daß der französischen Nation kein Anlaß zu irgend einer Art von

Verge-

Vergewaltigung gegeben worden seye; so groß das Vertrauen auf vorerwähnte französische Versicherungen!

§. 7.

Noch mehr. Als der Fürst auf Anrathen seiner Aerzte sich entschloß, zu Wiederherstellung seiner Gesundheit, ein auswärtiges Bad zu gebrauchen, so bestimmte er einige Wochen zuvor den 15. Mai gegenwärtigen Jahres zum Tag seiner Abreise, suchte bei der Generalität der französischen Moselarmee um die erforderliche Pässe an, und erhielt sie ohne Anstand. Es geschah ganz zufällig, daß der Fürst am 13. desselben Monats die Entschliessung faßte, einen Tag früher abzureisen, und dieß ist wirklich am 14ten geschehen. Wenige Stunden nach dieser Abreise wurde das fürstliche Schloß Neunkirchen, woselbst sich der Fürst mit der fürstlichen Familie seit einem halben Jahre aufgehalten hatte, von einem starken Detachement französischer Kavallerie umgeben, um den Fürst und seinen Erbprinzen aufzuheben. Durch einen glüklichen - aber gefährlichen Sprung über eine hohe Mauer rettete sich der zurükgebliebene Erbprinz, und entgieng dadurch einer beschwehrlichen Gefangenschaft. Hierauf wurde das Schloß rein ausgeplündert, und alles darinn vorgefundene in die französische Festungen Metz und Saarlouis abgeführt. Sogar die Fußböden wurden auf, und die Lambrien, Oefen ꝛc. ꝛc. abgebrochen; das Blei von den Dächern losgerissen, die innere Treppen des Schlosses und überhaupt dieses schöne und vollständig möblirte Schloß ganz devastirt. Alle fürstliche Pferde in Neunkirchen und sogar diejenige Züge, welche den Fürsten bis zur nächsten Postistation brachten, und die bei des Fürsten großen Sicherheit nach Neunkirchen zurükgeschikt worden sind, alle Chaisen mit dem Geschirr und Reitzeug, -- das vollständige Jagdzeug, wenigstens fünfzigtausend Gulden werth, mit einem Wort: alles und jedes fürstliche Mobiliareigenthum, nichts ausgenommen, wurde geraubt und nach Frankreich abgeführt.

§. 8.

Dieses harte Loos hat nach nunmehr abgelegter Maske alles übrige fürstliche Eigenthum betroffen. So wie in Neunkirchen geschehen, ist auch das fürstliche Residenz-Schloß in Saarbrücken rein ausgeplündert, die Sattel- und Gewehrkammern, der Jägerhof, der Marstall, die Kutschenremisen und die Beschliesserei ausgeleeret, und überhaupt alles und jedes fürstliche Eigenthum geraubt und weggeführt worden. Ein gleiches geschahe in dem Lustschloß Ludwigsberg, auf den Jagdhäusern Halberg und Neuhaus, ingleichem in den herrschaftlichen Gebäuden zu Ottweiler. Die Orangerie, Fasanerie und Stutterei wurden ruinirt, alle Vorräthe an Geld, Früchten, Wein, Holz und Steinkohlen, das verarbeitete und unverarbeitete Eisen auf den Eisenwerkern, das kostbare eiserne Geländer um das Residenzschloß Saarbrücken und an dem Schloßgarten ꝛc. ꝛc. wurden weg- und alle Renten und Gefälle in Beschlag genommen, auch wirklich eingezogen. Auser der Frau Erbprinzessin wurden von den fürstlichen Regierungs- Hofkammer- Oberamts- Militär- Jagd- und Forstbedienten vierzig Personen arretirt und nach Metz abgeführt, woselbst sie sich noch jezo befinden.

Digitized by Google

§. 9.

Auf diese Räubereien folgte der härteste Schlag, welcher den Fürsten und sein fürstliches Haus, so wie das ganze Land in einen unschätzbaren Verlust sezte. Es wurde nämlich das fürstliche Residenzschloß in Saarbrücken und zwar zuerst derjenige Flügel, worinnen sich das Archiv, die Regierungs- Hofgerichts- Konsistorial- Hofkammers und Oberforstamts-Registraturen befunden haben, angezündet und ein Raub der Flammen. Wenn nun auch gleich ein Theil der Papieren von treuen Händen gerettet seyn sollte, so bleibt gleichwohlen allen Nachrichten zufolge der Verlust groß und unersezlich. Auch das Lustschloß Ludwigsberg mit allen dazu gehörigen Gebäuden, — alle Gebäude auf dem Hallberg, das Neuhaus und mehrere herrschaftliche Höfe sind angesteckt worden und wirklich abgebrannt.

§. 10.

Nach dem Fürsten traf die Reihe seine gute Unterthanen. Auch sie mußten die französische Raubsucht schwehr empfinden. Den beiden Städten Saarbrücken und St. Johann wurde die baare Bezahlung einer Summe von einer Million Livres, und die Lieferung einer grosen Anzahl Better und Decken, einer beträchtlichen Quantität Kupfer, Messing und Eisen angesezt und mit unerhörter Gewalt wirklich beigetrieben. Auser dem mußten sie ihre vorräthige Früchten und Fourage abliefern, und aus ihren Kirchen wurden ihnen alle Glocken genommen. Da diese Städte an jener ungeheuren Summe von einer Million einen geringen Theil von etwa achtzehn bis zwanzig tausend Livres mit eigener französischer Kupfer- und Scheidmünze bezahlt hatten, so wurden sie nach mehrerem Innhalt der Anlage Ziffer 1. unter dem 24sten des nächstverflossenen Monats November angewiesen, diese französische Münze mit zwanzig tausend Livres an Gold und Silber einzulösen, und überdieß hundert tausend Livres zur einstweiligen Kriegssteuer zu bezahlen.

§. 11.

Die Landortschaften hatten kein besseres Schiksal. Viele derselben wurden völlig ausgeplündert, und andern ihr Vieh, Früchten, Fourage und aus den Kirchen die Glocken genommen. Dieses Plündern und Rauben ist mit Grausamkeiten aller Art verbunden gewesen, dergestalt, daß nicht blos einzelne Personen und Familien, sondern auch bereits ganze Gemeinden, z. B. die zu Mohlstadt bei Saarbrücken, ihre Wohnsitze zu verlassen sich vermüssiget gesehen haben. Das Elend derer in den mit teutschen Truppen besezten Provinzen umherirrenden fürstlichen Bedienten, Bürger und Landleuten ist unbeschreiblich groß, aber der Zustand ihrer zurükgebliebenen Mitbrüder noch bejammernswürdiger. Denn jene haben das Kostbarste, ihr Leben, gerettet, diese hingegen schweben in täglicher, ja stündlicher Lebensgefahr.

§. 12.

Es war nämlich der 11te des Monats Decembr. a. cl. des Vormittags um 10 Uhr, daß das fürchterliche jakobinische Todesinstrument, die Guillotine oder Kopfmaschine genannt, von Forbach nach Saarbrücken gebracht und vor dem Eingang des abgebrannten fürstlichen Residenzschlosses aufgestellt worden ist.

ist. Schon eine Stunde hernach mußten zwei biedere Nassauische Ortsvorgesetzte, der Meier oder Schultheis Lohmüller von Güdingen und der Nickel Huppert von Bübingen nach breiterm Innhalt der Anlage Ziffer 2. ihre Köpfe unter diese höllische Maschine beugen, und es ist nun leicht voraus zu sehen, daß noch mehrere Köpfe fallen werden, zumal den beiden Städten Saarbrücken und St. Johann in obiger Proklamation Ziffer 1. zum Verbrechen gemacht wird, daß nur wenige ihrer Einwohner (französische) Patrioten seyen. Ziffer 2.

§. 13.

Dieß ist der bejammernswürdige Zustand, worinnen sich der Fürst von Nassau Saarbrücken und Sein Land befinden. Man hat von den erlittenen Vergewaltigungen nur die zuverläßig bekannte angeführt, behält sich aber bevor, zu seiner Zeit und sobald der grausame Reichsfeind in sein eigenes unglückliches Land zurückgetrieben seyn wird, die beyspiellose Bedrückungen und zugefügte Schäden umständlicher auszuführen und nothdürftig zu belegen. Inzwischen erhellet schon aus der gegenwärtigen summarischen Darstellung zur Genüge, daß der, dem Fürsten und Seinen Unterthanen durch Einziehung aller Renten und Gefällen, durch Raub, Brand und Erpressungen aller Art verursachte Schaden bis jezo sich auf viele Millionen Gulden belaufe, und sich mit jedem Tag vergrößere, weil die laufende so wie die rückständige Steuern mit unerbittlicher Strenge beigetrieben und daneben noch unerschwingliche Kriegssteuren und Brandschazungen, bald in Geld, bald in Naturalien, als: an Kupfer, Messing, Eisen, Matrazen, Teppichen, Säcken, Leinwand ꝛc. ꝛc. angesezt und erpresset, anbei die schöne herrschaftliche und Gemeindswaldungen mit zerstörender Wuth auf ein ganzes Jahrhundert verdorben worden.

§. 14.

Die kummervolle Lage des Fürsten wird durch die tägliche Betrachtung vermehret, daß ein Theil seiner treuen Dienerschaft (§. 8.) in den Gefängnissen zu Metz schmachtet, und die zurückgebliebenen, weil ihnen ihre Besoldungen nicht ausbezahlt werden können, der Mittel zu ihrer Subsistenz beraubt sind, die Bürger und Landleute aber auf ein halbes Jahrhundert ruinirt werden. Lebhaft ist daher der sich täglich erneuernde Wunsch des Fürsten, daß Kaiserliche Majestät und das teutsche Reich noch ferner alle Kräften aufbieten möchten, einen so grausamen Feind über die Reichsgränzen zu vertreiben, und dadurch die Fürstlich Nassau Saarbrückischen Lande von ihrem zeitherigen harten Druk zu befreien. Nach demjenigen, was Ihro glorreich regierende Kaiserliche Majestät und die Mächtigsten der teutschen Reichsstände für die Erhaltung des Reichs und jeden Glieds desselben in dem gegenwärtigen Jahr gethan haben, hoffet der Fürst von Nassau Saarbrücken mit voller Zuversicht auf diese mächtige Hülfe, zugleich aber auch auf die, zufolge des kaiserlichen allergnädigsten Hofdekrets vom 1ten September 1792, durch das Reichsgutachten vom 22ten März 1793, und das allerhöchste kaiserliche Ratifikationsdekret vom 30ten April zugesicherte vollständige Genugthuung für Ihn und Seine Unterthanen, so wie auf Ihre hinreichende Sicherheit für die Zukunft. Diese kann und wird bei der ausserordentlichen, täglich zunehmenden Verwilderung der französischen Nation anders nicht zureichend seyn, als wenn die Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Lande und namentlich die Grafschaften

ten Saarbrücken und Saarwerden in ohnmittelbare Verbindung mit einander gesetzt werden. Einen ähnlichen Wunsch in Absicht der Verbindung Ihrer in Frankreich eingeschlossenen teutschen Reichslanden mit dem teutschen Reich haben bereits vorhin die Fürstlichen Häuser Salm Salm und Nassau-Weilburg in Ihrem, unterm 26ten April und 30ten September verwichenen Jahrs zur Diktatur gekommenen Schreiben geäussert, und es kann nicht geläugnet werden, daß diese Sache für das ganze teusche Reich von großer Wichtigkeit ist.

Mannheim den 4ten Jenner 1794.

Ziffer 1.

Fränkische-Republik.

Schluß des Volksrepresentanten bey den Rhein- und Mosel-Armeen.

Da der Volksrepresentant bey den Rhein- und Mosel-Armeen, der Stadt Saarbrücken und St. Johann auferlegt hatte, die Kupfer- und Scheidemünze, die sie vor einiger Zeit in den Schatz der Republik geliefert, gegen Gold und Silber auszutauschen; wie auch eine Summe von hundert tausend Livres Kriegssteuer zu erlegen; gedachte Summe auch, von der Stadtobrigkeit allhier wirklich entrichtet worden; und es den Inwohnern gedachter Stadt und Vorstadt daran gelegen seyn muß, zu wissen, welche Personen dazu beyzutragen haben; als hat gedachter Volksrepresentant verordnet, daß gegenwärtiger Schluß, kraft dessen obbemeldte Summen von der Stadtobrigkeit bezahlt worden, öffentlich bekannt werde.

Die Volksrepresentanten bey den Rhein- und Mosel-Armeen.

Erwogen, daß die Inwohner zu Saarbrücken und St. Johann, der ihnen, vermöge des Schlusses der Volksrepresentanten bey der Mosel-Armee, vom zwey und zwanzigsten Tag des ersten Monats des zweyten Jahrs der vereinten und unzertheilbaren fränkischen Republik, auferlegten Verbindlichkeit, die Summe von einer Million, in Gold und Silber, gegen eine gleiche Summe in Assignaten auszuwechseln, kein Genüge geleistet, und an den Schatz der Republik, nur eine Summe von achtmal hundert fünf und dreyßig tausend vierhundert ein und funfzig Livres, vierzehn Sols, und ungefähr zwanzig tausend Livres an Kupfergeld und Scheidemünze abgeliefert haben;

Daß mit obgedachter Ablieferung, besonders in dem Zeitpunkte, wo einige von dem Kriegsheere der Republik gegen ihre Feinde unternommene Feldzüge,

züge, nicht den erwünschten Erfolg hatten, inne gehalten worden; zum unleugbaren Beweise, daß die Inwohner bemeldter Stadt und Vorstadt sträfliche Hofnungen gehegt haben; um so mehr, da die wenigen Patrioten, die sich daselbst befinden, bemerkt haben, daß viele Inwohner ihr Verlangen nicht länger bergen konnten, die Stadt Saarbrücken in den Händen der Preussen zu sehen; daß dieses sträfliche Betragen einen desto höhern Grad der Gewißheit erlange, da der schleunige Rückzug, der den Feind vom Nachschwerde des fränkischen Soldaten gerettet, über die Verräthereyen, deren Wirkungen das Kriegsheer der Republik schon längst empfunden, keinen Zweifel mehr übrig gelassen;

Erwogen einer Seits, daß die schleunige Abreise des Zahlers der Armee, so wie der Mangel an Fuhrwerk, ihm nicht gestatteten, eine beträchtliche Menge Kupfers und Scheidemünze in das Innere der Republik führen zu lassen; daß es anderer Seits unnöthig wäre, dergleichen gemünztes Geld in ein Land einzuführen, wo die Kriegssteuren Gold und Silber in grosser Menge einbringen müssen.

Das die Inwohner von Saarbrücken, von Rechts wegen, diese Kupfer- und Scheidemünze durch feines Metal hätten ersetzen sollen; um so mehr, da die kleine Münze aller Orten, zum Gebrauche des Armen dienet, der allenthalben der Republik zugethan ist, wenn nur der Reiche, der ihn öfters mit Entziehung der Arbeit und der Nahrung bedrohet, denselben nicht irre führt;

Daß nur der reiche Inwohner zu Saarbrücken und St. Johann das Gold und Silber besitz; daßsogar einige, um sich den Kriegssteuern zu entziehen, ihre Kapitalien in auswärtigen Ländern angelegt haben;

Daß diese habsüchtigen Reichen die Auswechselung der zwanzig tausend Livres Kupfer- und Scheidemünze, die sie bewerkstelligen sollten, nicht zur gehörigen Zeit bewirkt haben;

Hat folgendes beschlossen:

1ter Artikel.

Die Stadtobrigkeit zu Saarbrücken und St. Johann soll auf das schleunigste die Summe von zwanzig tausend Livres an Gold und Silber, gegen die Kupfer- und Scheidemünze, welche sie gegeben, und die sich ungefähr auf bemeldte Sume belauft, austauschen, und in den Satz der Republik liefern.

2ter Artikel.

Nach Einhändigung obgedachter Summe, soll derselben, zufolge bemeldten Schlusses vom zwey und zwanzigsten des ersten Monats des zweyten Jahrs der vereinigten und unzertheilbaren fränkischen Republik, die nehmliche Summe an Assignaten zugestellt werden.

3ter Artikel.

Die Inwohner von Saarbrücken und St. Johann sollen, ohne den geringsten Zeitverlust, hundert tausend Livres, zur einstweiligen Kriegssteuer bezahlen.

4ter Artikel.

Zur Bezahlung obgedachter Summe von hundert tausend Livres, sollen blos diejenige Inwohner beytragen, von denen es notorisch bekannt ist, daß sie über fünf hundert rheinische Gulden Einkünften haben, es sey an liegenden Gütern, Pachten, oder durch ihre Handlung und Betriebsamkeit.

5ter Artikel.

Der Volksrepresentant behält sich vor, über die Beschwerde derjenigen Inwohner zu sprechen, die vorgeben sollten, sie hätten keine fünf hundert Gulden Einkünften; diejenigen, deren Beschwerden ungegründet seyn möchten, oder, im umgekehrten Falle, de Obrigkeit, die diesem Schlusse zuwider gehandelt haben, zu gehöriger Strafe zu ziehen.

6ter Artikel.

Gegenwärtiger Schluß soll dem Drucke übergeben, öffentlich verlesen, kund gemacht, an allen Ecken der Straßen und andren gewöhnlichen Orten angeschlagen, und den Inwohnern ausgetheilt werden:

Gegeben zu Saarbrücken den vierten Frostmonat, im zweyten Jahre der vereinten und unzertheilbaren fränkischen Republ.

(Dem 24ten November 1793. alten Stils.) Ist unterschrieben.

Ehrmann und Camus Secretär der Commission.

Ziffer 2.

Moseler-Armee.

Freiheit. Gleichheit.

Urtheil von der Militairischen Kommission.

Nachdem die Militairische Kommission, die vermög eines Schlusses des Bürgers Ehrmann Repräsentant des Volks bey der Rhein- und Moseler-Armee, den 8ten Frimair etablirt wurde.

Die,

Digitized by Google

Die, vor ſie » durch Levaſſeur militairiſchen Accuſateur, gegen

Jacob Lohmüller von Güdingen, Valentin Müller und Nikel Huppert, beide Einwohner zu Bübingen, gebrachte Klagen, als hätten ſie ſämtlich den Preuſſen, bei ihrer Ankunft, die Liſte von den Patrioten gegeben, und vermög ihrer Stelle als Maier, alle Frohndienſte auf ſie allein geladen; wie auch die Preuſſen beredet, oben benannte Patrioten zu plündern, welches auch geſchehen ſey; und nachdem die bereits erwähnte militäriſche Kommiſſion die Bürger, Johannes Mohr, Chriſtoph Glatt, Peter Forſen, und Jacob Mohr, ſamtlich Einwohner von Bübingen, als Zeugen abgehört hat, ſo erfolgte daraus, daß Jacob Lohmüller den Preuſſen bei ihrer Ankunft, als den 20ten vergangenen Monats September (nach der alten Berechnung) die Liſte der Bübinger Patrioten ihnen überreicht; daß er ſie angegeben habe, um allein alle Frohndienſte zu verſehen; daß Valentin Müller, ſich weigerte, ſich mit ſeinen Mitbürgern zu verbinden, um, wegen Vereinigung mit der franzöſiſchen Republik anzuhalten, indem er ſagte, daß die Franzoſen Königsmörder wären, und daß ſie lediglich um des Raubens und Stehlens willen Krieg führten; daß er ſechs Wochen vor Ankunft der preuſſiſchen Armee der ſogenannten Saarbrückiſchen Regierung die Liſte der Bübinger Patrioten, zwei und zwanzig an der Zahl, eingehändigt habe; daß er die Preuſſen ermuntert, verſchiedenen Partikuliers, welche durch ihre Liebe zur Freiheit bekannt ſind, alles wegzunehmen; daß Nikel Huppert durch eben dieſen Valentin Müller, bei Ankunft der Feinde der Freiheit zu Bübingen, zum Maier gemacht worden ſei; und daß ſelbiger in dieſer Qualität nur die Patrioten kontribuiren machte, und ſelbigen nichts übrig ließ; daß er die Tirannenknechte bewogen habe, dieſe Schlachtopfer der Ariſtokratie zu plündern; daß er die Frau des Bürgers Johannes Mohr, welcher ſich genöthigt ſah, zu den franzöſiſchen Vorpoſten zu flüchten, als die Preuſſen auf ihr Gebiet kamen, angegeben habe, weil ſelbige an den Ufern der Saar mit ihrem Manne geſprochen hatte; daß er eben daſſelbe Weib den grauſamſten Mißhandlungen von Seiten des Feindes ausgeſetzt habe.

Nachdem oben benannte Jacob Lohmüller und Nikel Huppert in ihrer Vertheidigung angehört worden ſind; und der militairiſche Accuſateur ſeinen Schluß folgen und Requiſition vorgebracht hatte. — So erklärte die militairiſche Kommiſſion, Revolutionsmäßig richtend obenbenannten Jacob Lohmüller von Güdingen und Nikel Huppert von Bübingen als überwieſen, daß ſelbige den Freunden der franzöſiſchen Freiheit alle Kränkungen, welche in ihrer Macht ſtunden, zugefügt haben, und hiermit des Todes ſchuldig ſeyen; befiehlt, daß gegenwärtiges Urtheil auch zugleich dem Valentin Müller von Bübingen, der entwichen iſt, und gleiches Verbrechens überwieſen worden, zufolge der Criminalgeſetze und des Schluſſes des Revolutioniſten Ehrmann, Repräſentanten des Volks bei der Rhein- und Moſeler-Armee treffe; erklärt zugleich, die ſämtliche Güter des Jacob Lohmüller, des Nikel Huppert und Valentin Müllers zum Nutzen der Republik konfiszirt, dasjenige ausgenommen, was zur Unterhaltung ihrer ſämtlichen Familien, falls welche vorhanden ſeyen; nöthig iſt;

befiehlt, dem militairischen Accusateur binnen 24 Stunden, dieses Urtheil auf das punktlichste vollziehen zu lassen.

Geschehen und gerichtet zu St. Johann-Saarbrück den 20ten Frymair, im 2ten Jahr der ein- und unzertheilbaren Franken-Republik, durch Laforet, Hauptmann vom 89ten Infanterie-Regiment, als Präsident, Longuerue Hauptmann der Gensdarmerie nationale, Verier, Hauptmann, Peter Lieutenant, Fidler Sergeant-Major, Raye, Korporal und Fauwinkel Füßelierer sämtlich, vom 89ten Infanterie-Regiment, und Humbert Sekretair Greffier; unterschrieben.

Laforet, Longuerue, Verier, Peter, Fidler, Raye, Fauwinkel, Humbert.

Als gleichförmige Abschrift der Greffier der Kommission.

Humbert.

Digitized by Google